

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 105/23

Landshut, 24.03.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 22.07.2025	11:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landshut von Schönbrunn

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Schönbrunn	857/14	Landwirtschaftsfläche	Nähe Wildbachstraße	0,0119	1345
2	Schönbrunn	857/1	Gebäude- und Freifläche	Wildbachstraße 2c	0,1615	1345

Zusatz zu lfd.Nr. 2: Geh- und Fahrrecht an den Grundstücken

Flst. 857, eingetragen in Blatt 2166 Abt. II Nr. 1;

Flst. 857/8, eingetragen in Blatt 1368 Abt. II Nr. 1;

Flste. 857/2, 857/13, eingetragen in Blatt 1922 Abt. II Nr. 1 und

Flst. 857/14, eingetragen in Blatt 1345 Abt. II Nr. 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

erweiterter Garten zu Flst. 857/1;

Verkehrswert:

25.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit im Untergeschoss integrierter Garage;

Wohnfläche ca. 142 m² zzgl. 60 m² UG-Hobbyräume;

Verkehrswert:

745.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.